

Konzept Trinkwasserversorgung in Notlagen – Vernehmlassung; Faktenblatt

Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf Artikel 20 des Landesversorgungsgesetz (LVG; SR 531) hat der Bundesrat auf den 1. Januar 1992 die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN; SR 531.32) in Kraft gesetzt. Mit dieser Verordnung werden Kantone, Gemeinden und andere Inhaber von Wasserversorgungsanlagen verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicherzustellen.

Konzept Trinkwasserversorgung in Notlagen im Kanton Uri

Die Struktur der Trinkwasserversorgung im Kanton Uri ist sehr mannigfaltig. In den 20 Gemeinden sind über 80 Versorger für die Bereitstellung und Verteilung des Trinkwassers zuständig. Mit dem vorliegenden Konzept soll den verantwortlichen Behörden, den Fachleuten der Wasserversorgungen und auch den planenden Ingenieuren eine Hilfe bei der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen zur Verfügung gestellt werden.

Das Amt für Umweltschutz ist gemäss Artikel 53 Absatz 1 kantonales Umweltgesetz (KUG; RB 40.7011) zuständig zur Erstellung von Inventaren über Wasserversorgungsanlagen, Grundwasservorkommen und Quellen, die sich für die Trinkwasserversorgung in Notlagen eignen. Es hat zudem ein Konzept für den Vollzug der VTN zu erarbeiten (Art. 53 Abs. 2 KUG). Der Regierungsrat genehmigt das Konzept und bestimmt die Organisation der Trinkwasserversorgung in Notlagen (Art. 53 Abs. 2 KUG).

Der Regierungsrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 10. Dezember 2013 das durch das Amt für Umweltschutz erarbeitete Konzept zur Kenntnis genommen und die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD) beauftragt, das Vernehmlassungsverfahren für das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen durchzuführen. Das Amt für Umweltschutz hat das Konzept bereits nach einer verwaltungsinternen Vernehmlassung bereinigt. Insbesondere wurden dabei auch die Anmerkungen des Laboratoriums der Urkantone berücksichtigt.

Ziele der Trinkwasserversorgung in Notlagen

Durch entsprechende Massnahmen sollen

- a. die normale Versorgung mit Trinkwasser so lange wie möglich aufrecht erhalten bleiben;
- b. auftretende Störungen rasch behoben werden können;
- c. das zum Überleben notwendige Trinkwasser jederzeit verfügbar sein.

Notlage

Eine Notlage liegt vor, wenn die normale Versorgung mit Trinkwasser, insbesondere infolge von Naturereignissen, Störfällen, Sabotage oder kriegerischen Handlungen erheblich gefährdet, erheblich eingeschränkt oder verunmöglich ist.

Für den Kanton Uri sind für die TWN-Dokumentation folgende Szenarien relevant:

- Naturereignisse: Überschwemmungen, Massenbewegungen/Lawinen, Erdbeben
- Störfälle: Stromausfall > 6 h, Betriebs- oder Transportunfall mit Wassergefährdung, Gewässerverunreinigung durch Schadstoffe, Ausfall der Kläranlage
- Kriegerische Handlungen: Sabotage

Mindestmengen in Notlagen

In einer Notlage sind nach Artikel 4 VTN durch die Wasserversorgungen folgende Trinkwassermengen bereit zu stellen:

Bis zum 3. Tag		Soviel wie möglich (Selbstvorsorge)
Ab dem 4. Tag	pro Person	4 l/Tag
	pro Grossvieheinheit	60 l/Tag
Ab dem 6. Tag	pro Person	15 l/Tag
	Im Krankenhaus/Pflegeheimen etc.	100 l/Tag
	Für Betriebe, die lebenswichtige Güter herstellen	Die erforderliche Menge

Aufgaben der Inhaber der Wasserversorgungen

Die Inhaberinnen und Inhaber der Wasserversorgungsanlagen haben die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung gestützt auf das Konzept zu vollziehen (Art. 53 Abs. 3 KUG). Sie sind aufgrund der Rechtsgrundlagen verpflichtet, eine Dokumentation für Notlagen zu erarbeiten, die Alarmierung und Bereitstellung von Personal zu sichern, die notwendigen Reserve- und Reparaturmaterialien zu beschaffen sowie die erforderlichen baulichen, betrieblichen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Trinkwasserversorgung in Notlagen zu treffen.

Das vorliegende Konzept enthält die vom Amt für Umweltschutz festgelegten Planungsgrundsätze sowie die rechtlichen Vorgaben. Es enthält zudem die verbindliche Zuordnung der Wasserversorgungen zu der von ihr zu erstellenden Form der Dokumentation (kleine oder grosse TWN-Dokumentation). Weiter finden sich die Grundlagen und Ausführungen zur Erstellung der umfassenden Dokumentation "Trinkwasserversorgung in Notlagen" und Anweisungen zur Erstellung der vereinfachten Dokumentation "Datenblatt". Als Hilfestellung an die Wasserversorgungen finden sich schliesslich diverse Mustervorlagen und Formulare, die zur Erstellung der eigenen Organisation dienen.

Unterlagen im Internet

Sie finden das TWN-Konzept, den Fragebogen und weitere Unterlagen in elektronischer Form auch auf dem Internet unter www.ur.ch > Aktuelles > Vernehmlassungen > Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Amt für Umweltschutz Uri

Altdorf, August 2014